

04.12.2006

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Evilard

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	2
1. GEGENSTAND	2
2. BEMESSUNG.....	2
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	3
4. ERHEBUNG	3
II. GEBÜHRENBEREICHE	4
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	4
2. EINWOHNERKONTROLLE	5
3. ORTSPOLIZEIWESEN.....	5
4. BAUWESEN	7
• Baugesuche und Voranfragen.....	7
• Baukontrolle.....	9
• Weitere Aufwendungen	9
5. STEUERWESEN	10
6. DATENSCHUTZ.....	10
7. VERSCHIEDENES.....	10
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Aufwandsentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach
Zeitaufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte).</p>
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. **Erhebung**

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugssinnsatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebühren

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch:	gebührenfrei
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: - Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung:	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung: Aufbewahrung mit Empfangsschein, pro Depot	Fr. 50.--
	³ Letztwillige Verfügung: Einladung zur Eröffnung	gebührenfrei
	⁴ Letztwillige Verfügung: mündliche oder schriftliche Eröffnung	gebührenfrei
	⁵ Letztwillige Verfügung: Auszug	gebührenfrei
	⁶ Letztwillige Verfügung: Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	gebührenfrei
	⁷ Letztwillige Verfügung: Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	gebührenfrei

⁸ Letztwillige Verfügung: Einholen von Familienscheinen	gebührenfrei
⁹ Letztwillige Verfügung: Nachforschung nach den Erben (Kosten für die Dienste Dritter nicht inbegriffen)	Aufwandgebühr I

2. *Einwohnerkontrolle*

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern:	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern:	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert, max. CHF 200.00
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei

3. *Ortspolizeiwesen*

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Lebensmittelkontrolle:	gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	² Desinfektionen:	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur:	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung:	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung:	Aufwandgebühr I

	c) Erteilung einer Einzelbewilligung:	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang:	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung:	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle:	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons:	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten:	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten:	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten:	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten bis zu 10 m ² Fläche), Grundgebühr pro Tag	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag:	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag:	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (Grundgebühr nicht enthalten).	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
Handlungsfähigkeitszeugnis / Leumundszeugnis	Art. 24 Handlungsfähigkeitszeugnis / Leumundszeugnis:	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 25 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass):	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)

Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen:	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung:	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei):	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde):	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde):	Aufwandgebühr II

4. **Bauwesen**

• **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit:	gemäss Punkt 3 des Gebührentarifs
	² Profilkontrolle:	gemäss Punkt 3 des Gebührentarifs
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel:	gebührenfrei
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel:	gemäss Punkt 3 des Gebührentarifs
	² Rückweisung zur Verbesserung:	gebührenfrei
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungs-verfügung:	gemäss Punkt 4 des Gebührentarifs
	⁴ Behandlung und Beantwortung von Voranfragen bezüglich Gesuche nach Art. 26 BewD	Fr. 300.00
	⁵ Behandlung und Beantwortung von Voranfragen bezüglich Gesuche nach Art. 27 BewD	Fr. 200.00

Koordinierte materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren:	gemäss Punkt 3 des Gebührentarifs
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen:	gebührenfrei
	³ Abfassen der Baupublikation:	gebührenfrei
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn, pro Brief:	Fr. 100.--
	⁵ Einspracheverhandlung:	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid:	gemäss Punkt 3 des Gebührentarifs
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung:	gebührenfrei
	b) Gewässerschutz:	gebührenfrei
	c) Strassenanschluss:	gebührenfrei
	d) Beanspruchung Strassenterrain:	gebührenfrei
	e) Brandschutz:	gebührenfrei
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis:	gebührenfrei
	g) Wasseranschluss:	gebührenfrei
	h) Elektrizitätsanschluss (Kosten für Nebenbericht nicht inbegriffen):	gebührenfrei
	i) Anschluss an Gemeinschaftsantennenanlagen (Kosten für Nebenbericht nicht inbegriffen):	gebührenfrei
	j) Anschluss an Gasversorgung (Kosten für Nebenbericht nicht inbegriffen)	gebührenfrei
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen:	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen:	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde:	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte:	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen / Bauabschreibung	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung:	gebührenfrei

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn:	gebührenfrei
• Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren):	gebührenfrei
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energie-technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss. Feuerpolizeiliche-, Schutzraum-, Schlussabnahme:	gebührenfrei
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: - Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung):	Aufwandgebühr II
• Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: - Erarbeiten oder Abändern von: a) einer Überbauungsordnung: b) der baurechtlichen Grundordnung: (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten):	Aufwandgebühr II

5. *Steuerwesen*

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private:	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation:	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie):	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge:	Aufwandgebühr I

6. *Datenschutz*

	Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz:	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten:	Aufwandgebühr II

7. *Verschiedenes*

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern; Erstellen von Fotokopien:	Aufwandgebühr I
Sekretariatsarbeiten	Art. 46 Abfassen von Gesuchen, Aus- füllen von Formularen für Private:	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis – Duplikat:	gemäss Weisung Amt für Sozialver- sicherung und Stiftungsaufsicht
Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ 1. Mahnung 2. Mahnung Offizielle Zahlungsaufforderung (3. Mahnung):	gebührenfrei Fr. 20.-- Fr. 30.--
	² Verfügung:	Fr. 50.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. Er beschliesst ebenfalls den Gebührenansatz (prozentualer Anteil an den Baukosten) im Bereich des Baus, wenn das vorliegende Reglement dies vorsieht.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Aufwandsentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Evilard vom 9. Dezember 1991 sowie alle anders lautenden Vorschriften.

³ Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

⁴ So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2006.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:


Alfred Dennler

Der Sekretär:


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:


Christophe Chavanne

Evilard, 9. Januar 2007

Einbürgerung

Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 28 lit. b der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Evilard vom 4. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Aktueller Wortlaut:

Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert, max. CHF 200.00
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei

Neuer Wortlaut:


Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei
	⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Kursbestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
	⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung der Verständigungsfähigkeit	Fr. 125.-- bis 250.--
	⁶ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.-- bis 390.--

2. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 hat die vorliegende Anpassung des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Evilard angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Vize-Präsident: Der Sekretär:



Adrian Roth



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderung des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Evilard wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Der Gemeindeschreiber :



Christophe Chavanne

Evilard, 24. Juli 2013

Hundetaxe

Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 28 lit. b der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Evilard vom 4. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Neu :

Hundetaxe

Art. 29a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 180.00 (pro Jahr und Hund) im Gebührentarif fest.

⁴ Auf registrierten Landwirtschaftsbetrieben ist der erste Hund taxfrei.

2. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 hat die vorliegende Änderung betreffend dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Evilard angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Vize-Präsident: Der Sekretär:



Adrian Roth



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderung des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Evilard wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Der Gemeindeschreiber :



Christophe Chavanne

Evilard, 24. Juli 2013